OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851721/5/KPe

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Mag. Dr. D L, X, L, gegen den Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 16.02.2022 GZ: 583/21, betreffend Anrechnung von Zeiten der praktischen Verwendung gemäß § 2 RAO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 17.01.2022 zu GZ 583/21 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 29.12.2021 auf Anrechnung der Beschäftigung bei MMag. G von 01.11.2019 bis 04.11.2019 gemäß § 2 Abs 1 RAO auf die gemäß § 1 Abs 2 lit d RAO für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung als unbegründet abgewiesen. Im Wesentlichen wurde dies damit begründet, dass der 01.11.2019 ein Feiertag und der 02./03.11.2019 ein Wochenende gewesen sei, sodass der Bf erst am 04.11.2019 seinen Dienst angetreten habe und damit vom 01. bis zum 03.04.2019 keine „praktische Verwendung“ im Sinne des Gesetzes vorliege.

I.2. Gegen den genannten Bescheid richtet sich die fristgerecht erhobene Vorstellung an den Ausschuss der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer, in welcher der Bf die Anrechnung der Beschäftigung bei MMag. G vom 01.11.2019 bis 03.11.2019 begehrte. Begründend führte der Bf aus, dass gemäß § 2 Abs 2 RAO nicht nur die „faktischen“ Arbeitstage anzurechnen wären, weil auch Sonn- und Feiertage bzw. Urlaubstage nicht von der praktischen Verwendungszeiten abgezogen würden. Die Auslegung des Gesetzes durch die belangte Behörde sei sachlich nicht gerechtfertigt und greife darüber hinaus auch in die Grundrechte der Freiheit des Erwerbs und der Berufsausbildung ein.

I.3. Mit Bescheid des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwalts-kammer (im Folgenden: belangte Behörde) vom 16.02.2022 zu GZ 583/21 wurde ausgesprochen, dass der angefochtene Bescheid der Abteilung II aufrecht bleibt und die Vorstellung als unbegründet abgewiesen wird. Begründend wird im wesentlichen ausgeführt, dass eine Anrechnung auch die Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit voraussetze, die der Bf am Feiertag bzw. am Wochenende ausgeübt habe.

I.4. Gegen den Bescheid der belangten Behörde richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde des Bf vom 01.03.2022, in welcher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die Anrechnung der Beschäftigung bei MMag. G vom 01.11.2019 – 03.11.2019 für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlichen praktischen Verwendung beantragt wurde.

I.5. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mittels Vorlageschreiben vom 16.03.2021, eingelangt am 30.03.2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135

Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, den zugrundeliegenden behördlichen Verwaltungsakt, einen Versicherungsdatenauszug des Bf für den Zeitraum 01.-03.11.2019, das (undatierte) Schreiben RA MMag. A G betrefffend Ausstellung der großen Legitimationsurkunde, sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 04.05.2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf war (nach Abschluss seines Studiums der Rechtswissenschaften) vom 11.04.2018 bis 31.10.2019 hauptberuflich bei RA MMag. Dr. N L, L, beschäftigt und während der Dauer des Dienstverhältnisses als Rechtsanwaltsanwärter in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingetragen. Danach war der Bf bei RA MMag. A G hauptberuflich beschäftigt. Dieses Dienstverhältnis hat am 01.11.2019 begonnen. Nachdem der 01.11.2019 ein Feiertag war und der 03. und 04.11.2019 auf ein Wochenende fiel, hat der Bf seinen Dienst am Montag, den 04.11.2019 tatsächlich angetreten. Aufgrund des Schreibens von RA MMag. A G, welches am 04.11.2019 bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer einlangte, wurde der Bf am selben Tag in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt und ist von den Parteien im Rahmen des durchgeführten Verfahrens auch nicht bestritten worden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

§ 2 RAO, RGBl 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 246/2021, lautet:

> „(1) Die zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderliche praktische Verwendung hat in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen; sie kann außerdem in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei einem Notar oder, wenn die Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist, bei einer Verwaltungsbehörde, an einer Hochschule oder bei einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bestehen. Die Tätigkeit bei der

Finanzprokuratur ist der bei einem Rechtsanwalt gleichzuhalten. Die praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt ist nur anrechenbar, soweit diese Tätigkeit hauptberuflich und ohne Beeinträchtigung durch eine andere berufliche Tätigkeit ausgeübt wird; anrechenbar sind insoweit auch Zeiten des gesetzlichen Urlaubs oder der Verhinderung wegen Krankheit, Unfalls oder eines Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz. In den Fällen der Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach den §§ 14a und 14b AVRAG oder nach dem Behinderteneinstellungsgesetz für begünstigte Behinderte sowie in den Fällen einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz ist die Ausbildungszeit anzurechnen, auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde.

(2) Die praktische Verwendung im Sinn des Abs. 1 hat fünf Jahre zu dauern. Hievon sind im Inland mindestens sieben Monate bei Gericht oder einer Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu verbringen.

(3) Auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen ist, sind auch anzurechnen:
1. Zeiten einer an ein Studium des österreichischen Rechts (§ 3) anschließenden universitären Ausbildung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten, wenn damit im Zusammenhang ein weiterer rechtswissenschaftlicher akademischer Grad erlangt wurde;
2. eine im Sinn des Abs. 1 gleichartige praktische Verwendung im Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen ist;
3. eine sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist.

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer hat Leitlinien dazu zu beschließen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß praktische Verwendungen im Sinn der Z 2 und 3 angerechnet werden; diese Leitlinien haben insbesondere auch Angaben dazu zu enthalten, welche Anforderungen von jener Stelle oder Person, bei der die praktische Verwendung absolviert oder von der diese überwacht wird, zu erfüllen und in welcher Form die erforderlichen Nachweise über Art und Inhalt der praktischen Verwendung zu erbringen sind. Die Leitlinien sind auf der Website der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen und dort dauerhaft bereitzustellen.

(4) Die praktische Verwendung kann frühestens vom erfolgreichen Abschluss eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) an gerechnet werden. Eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten nach Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen.“

§ 30 Abs 1 RAO, RGBl. Nr. 96/1868, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013, lautet:

„(1) Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt die Anzeige an den Ausschuss unter

Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Nachweis des Abschlusses eines Studiums des österreichischen Rechts (§ 3) zu erstatten. Die Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt (§ 2 Abs. 2) wird erst von dem Tag des Einlangens dieser Anzeige an gerechnet."

III.2. Zeiten „praktischer Verwendung":

Nach § 1 RAO bedarf es zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft den Nachweis der Erfüllung der vorgesehenen Voraussetzungen und der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte. Eines dieser Erfordernisse ist gemäß § 1 Abs 2 lit d) RAO die „praktische Verwendung in der gesetzlichen Art und Dauer".

§ 2 Abs 1 u 2 RAO hat diese praktische Verwendung in der rechtsberuflichen Tätigkeit bei Gericht bzw. einer Staatsanwaltschaft und bei einem Rechtsanwalt zu bestehen, wobei die insgesamt fünfjährige praktische Verwendung zumindest sieben Monate bei Gericht bzw. bei der Staatsanwaltschaft und mindestens drei Jahre bei einem Rechtsanwalt zu absolvieren ist („Kern-Zeit"). Jene Zeiten der praktischen Verwendung, welche nicht zwingend bei Gericht bzw. einer Staatsanwaltschaft und einem Rechtsanwalt zu verbringen sind (also insgesamt bis zu 1 Jahr und 5 Monaten), können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden („Ersatz-Zeit"). Eine Möglichkeit zur Anrechnung von einer solchen Ersatz-Zeit besteht gemäß § 2 Abs 3 Z 3 RAO in der Ausübung einer „[…] sonstige(n) praktische(n) rechtsberufliche(n) Tätigkeit im In- oder Ausland, wenn diese Tätigkeit für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich gewesen und sie unter der Verantwortung einer entsprechend qualifizierten Person oder Stelle erfolgt ist.".

Der Antrag des Bf auf Anrechnung des Zeitraums vom 01.11.2019 bis zum 03.11.2019 als für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlichen praktischen Verwendung ist aus den genannten Gründen differenziert zu prüfen, nämlich ob dieser als Kern-Zeit oder als Ersatz-Zeit angerechnet werden kann.

Dem Bf ist auch ein subjektives Feststellungsinteresse an der anrechenbaren praktischen Verwendung zuzubilligen, auch bevor der Rechtsanwaltsanwärter die Möglichkeit eines Antrages auf Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte hat (vgl. OGH 02.03.1981 Bkv 4/80).

III.3. Zur Anrechnung als „Kern-Zeit" (dh. praktische Verwendung bei einem Rechtsanwalt):

§ 30 Abs 1 RAO sieht vor, dass die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter anzuzeigen ist, um eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu erwirken. Nach dem festgestellten Sachverhalt erfolgte dies mit undatiertem Schreiben, welches am 04.11.2019 bei der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer eingelangt ist. Erst ab diesem Tag war der Bf als Rechtsanwaltsanwärter im formellen Sinn zu betrachten.

Nachdem § 30 Abs 1 letzter Satz RAO ausdrücklich bestimmt, dass die „Zeit der praktischen Verwendung bei einem Rechtsanwalt“ erst ab dem Tag des Einlangens der Anzeige gerechnet werden, scheitert die Anerkennung des davor liegenden Zeitraums vom 01.11. bis 03.11.2019 schon daran, dass die entsprechende Anzeige erst am 04.11.2019 erstattet wurde (vgl. dazu auch: VfGH vom 16.12.1998, B261/97)

III.4. Zur Anrechnung als „sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit“:

Die Möglichkeit, „sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit“ (§ 2 Abs 3 Z 3 RAO) auf die Zeit der praktischen Verwendung im Sinne des § 1 Abs 2 lit d) RAO anrechnen zu können, wurde erst im Rahmen der Gerichtsgebühren-Novelle 2015 – GGN 2015, BGBl I. Nr. 156/2015, eingeführt. (Vor dieser Novelle war die Anrechnung von Ersatz-Zeiten auf weiterführende rechtswissenschaftliche Studien und gleichartiger Verwendung im Ausland beschränkt.)

Die Gesetzesmaterialien (RV 901, BlgNR, GP XXV) führen dazu aus:

> „Einem Vorschlag des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags folgend sollen die aktuellen Überlegungen in diesem Bereich aber zum Anlass genommen werden, die Möglichkeit der Anrechnung von praktischen rechtsberuflichen Tätigkeiten auf die so genannte „Nicht-Kernzeit“ der praktischen Ausbildung des Berufsanwärters (also jene Zeiten, die nicht zwingend bei Gericht, einer Staatsanwaltschaft oder einem Rechtsanwalt im Inland zu verbringen sind) insgesamt doch deutlich zu erweitern, und zwar unabhängig davon, ob die betreffende praktische rechtsberufliche Tätigkeit im In- oder im Ausland absolviert wurde, und ohne gesetzliche Beschränkung auf bestimmte Personen oder Stellen, bei der die Praxis absolviert werden muss, um angerechnet werden zu können. Erforderlich ist aber (selbstverständlich), dass die ausgeübte Tätigkeit für die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes dienlich war und die für die Ausbildung verantwortliche Person hinreichend qualifiziert ist.“

Der Begriff der „praktischen Verwendung“ wird nach dem Wortlaut des § 2 Abs 1 RAO als Ausübung einer rechtsberuflichen Tätigkeit definiert. Konsequenterweise geht § 2 Abs 3 Z 3 RAO davon aus, dass auf die Dauer der praktischen Verwendung auch eine „sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit“ angerechnet werden

kann (sofern diese für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft dienlich ist). Darunter fallen auch jene Zeiten einer praktischen Verwendung, die bei einem Rechtsanwalt verbracht werden, ohne dass der Betroffene in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragen ist (vgl VfSlg 15.730 und VfGH 6. 10. 1999, B 434/98, 442/98).

Bei der Ausübung einer rechtsberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 2 RAO kommt es - in Ermangelung einer ausdrücklichen Anknüpfung an arbeitsrechtliche Bestimmungen – aber nicht auf deren zivil- oder sozialversicherungsrechtliche Qualifikation an. Der Gesetzgeber bringt mit den gewählten Formulierungen zum Ausdruck, dass einzig die tatsächliche Ausübung einer qualifizierten rechtsberuflichen Tätigkeit entscheidend ist. (Dies deckt sich wohl auch mit dem angestrebten Zweck einer qualitativ hochwertigen, praktischen Berufsausbildung künftiger Rechtsanwälte).

Daraus folgt, dass Zeiten, in denen eine individuelle Verhinderung der Ausübung der rechtsberuflichen Tätigkeit entgegen stehen – wie zum Beispiel Krankheit oder urlaubsbedingte Abwesenheit – auch nicht als „praktische Verwendung“ im Sinne des § 2 Abs 1 RAO gelten. Für diese Fälle der individuellen Verhinderung enthält § 2 Abs 1 RAO jedoch eine ausdrückliche Anrechnungsregel: für hauptberuflich tätige Rechtsanwaltsanwärter sind diese Zeiten anrechenbar.

Soweit der Bf argumentiert, dass auch Urlaub und Zeitausgleich anzurechnen sind, ist ihm entgegenzuhalten, dass dies im gegenständlich zu beurteilenden Sachverhalt jedoch keine Rolle spielt und konkret eine völlig andere Konstellation vorliegt. Gegenständlich handelt es sich gerade nicht um einen Fall der individuellen Verhinderung, sondern um einen gesetzlichen Feiertag (01.11.) und ein unmittelbar daran anschließendes Wochenende.

Zur entscheidungswesentlichen Frage, wie sich Feiertage und Wochenenden auf die Zeiten der praktischen Verwendung auswirken, enthält die RAO – im Gegensatz zu den oben beschriebenen individuellen Verhinderungsgründen – aber keine ausdrücklichen Regelungen. Nachdem § 2 RAO für die Anrechenbarkeit von „Kern-Zeiten“ das Erfordernis der Hauptberuflichkeit aufstellt, ist erkennbar, dass Feiertage und Wochenenden der Annahme einer hauptberuflichen Tätigkeit nicht entgegenstehen und damit lediglich die Forderung nach einem minimalen wöchentlichen Ausmaß der „praktischen Verwendung“ aufgestellt wird.

Erkennbar hatte der Gesetzgeber mit der Wendung "hauptberuflich" das Verständnis einer "Normalarbeitszeit" vor Augen; dies zeigt insbesondere der letzte Satz des § 2 Abs. 1 RAO, der bestimmte Fälle der "Herabsetzung der Normalarbeitszeit" betrifft und anordnet, dass diesfalls nur die tatsächlich geleistete Ausbildungszeit ("Ausbildungszeit ..., auf die die Normalarbeitszeit herabgesetzt wurde") anzurechnen ist, sodass also etwa bei einer Herabsetzung der Normalarbeitszeit für ein Jahr von 40 Stunden auf 10 Stunden pro Woche für

das betreffende Jahr nur drei Monate anzurechnen wären (so das Beispiel in den Materialien). Diese Regelung wäre unverständlich, käme es auf das Bestehen einer "Normalarbeitszeit" gar nicht an und wäre die Ausbildungszeit nicht bloß verhältnismäßig, sondern voll, unabhängig von ihrem zeitlichen Ausmaß und damit ihrer "Intensität" anzurechnen (vgl. VwGH vom 13.12.2021, Ro 2021/03/0010)

Damit steht aber auch fest, dass Wochenenden und Feiertage der Anrechnung von Zeiten der „praktischen Verwendung“ nicht schaden bzw. herausgerechnet werden müssen und die Zeit voll angerechnet werden kann, sofern der Rechtsanwaltsanwärter auch im Umfang einer „Normalarbeitszeit“ die rechtsberufliche Tätigkeit tatsächlich ausübt. (Ein parallel laufendes Verständnis findet sich auch in den der Notariatsordnung enthaltenen Anrechnungsvorschriften für die praktische Verwendung, vgl. dazu § 6 NO).

Die Besonderheit bei gegenständlich zu beurteilendem Sachverhalt liegt aber darin, dass der Feiertag und das unmittelbar daran anschließende Wochenende am Beginn des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses des Bf lagen und genau aus diesem Grund die praktische rechtsberufliche Tätigkeit erst am vierten Tag nach Beginn des arbeitsrechtlichen Dienstverhältnisses (Dienstantritt) faktisch auch ausgeübt wurde.

Wie oben gezeigt, sind Feiertage und Wochenenden der Anrechnung der Zeiten praktischer Verwendung nicht abträglich, weil die Rechtsanwaltsordnung auf ein bestimmtes wöchentliches Arbeitspensum („Normalarbeitszeit“) abstellt. Dies setzt aber begrifflich voraus, dass tatsächlich eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird, sodass konsequenterweise auch nur dann von einer „praktischen Verwendung“ gesprochen werden kann, wenn das Dienstverhältnis auch faktisch bereits angetreten wurde.

§ 3 Abs 2 Rechtspraktikantengesetz enthält genau für den Fall, dass die Gerichtspraxis nicht am Monatsersten, sondern am nachfolgenden ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird, nachstehende Regelung:

> „Beginn der Gerichtspraxis
>
> § 3. [...]
>
> (2) Die Gerichtspraxis gilt auch dann als an einem Monatsersten angetreten, wenn sie am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.“

Daraus ist ersichtlich, dass die Gerichtspraxis – ohne diese ausdrückliche gesetzliche Sonderregelung – erst mit Dienstantritt beginnen würde. Die Tatsache, dass eine solche Regelung in der RAO (und im übrigen auch in der NO) fehlt, zeigt wiederum, dass die praktische Verwendung damit auch nicht vor Dienstantritt angerechnet werden kann.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass für den Bf der faktische Arbeitsbeginn (Dienstantritt) – und damit Beginn der praktischen Verwendung – erst am 04.11.2019 stattfand und damit der davor liegende beschwerdegegenständliche Zeitraum vom 01.11.2019 bis zum 03.11.2019 nicht als „sonstige praktische rechtsberufliche Tätigkeit“ im Sinne des § 2 Abs 3 Z 3 RAO angerechnet werden kann.

Aufgrund dieser Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. In gegenständlicher Rechtssache stellt sich die Frage, ob arbeitsfreie Tage (Feiertag, Wochenende), die den Dienstantritt hindern, auch als „praktische Verwendung“ im Sinne des § 2 RAO angerechnet werden können. Dies unter besonderer Berücksichtigung des Aspekts, dass sowohl unmittelbar vor als auch unmittelbar nach den arbeitsfreien Tagen eine „praktische Verwendung“ (als Rechtsanwaltsanwärter) stattgefunden hat, wie dies beim Übertritt zu einem anderen Dienstgeber zum Monatswechsel typischerweise der Fall ist. Eine höchstgerichtliche Rechtsprechung zu dieser Rechtsfrage liegt – soweit ersichtlich – nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner